

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p><b>1. Einleitung</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die „umweltschützende Belange in der Abwägung“ zusammengefasst.</p> <p>Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, daß oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p>	<p><b>1. Einleitung</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen die Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Die einzelnen unterschiedlichen städteplanerischen bedeutsamen Belange sind nach dem BauGB ihrem Gewicht nach zu berücksichtigen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten sind, gehören gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im § 1a BauGB sind die Vorschriften zum Umweltschutz ergänzt und sind verbindlich zu beachten.</p> <p>Trotz dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist unbestritten, dass oft Ziele des Umweltschutzes und andere wichtige Ziele der Bauleitplanung einander widersprechen können, da die Bauleitplanung wegen ihrer Komplexität nur als eine interdisziplinäre Aufgabe zu verstehen ist. Für diese Fälle ist es erforderlich Prioritäten zu setzen, um im Rahmen des Bauleitplanverfahrens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p>	<p><b>1. Einleitung</b></p> <p>Gesetzestext aktualisiert</p> <p>aktualisiert</p> <p>aktualisiert und Verbindlichkeit eingefügt.</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	<p>rens diese Zielkonflikte abwägen zu können.</p> <p>Bei sensiblen Bebauungsplänen ist ein Grünordnungsplan von einem/einer fachlich qualifizierten Planer*/Planungsbüro zu erarbeiten.</p>	<p>Das Instrument des Grünordnungsplans wurde wieder in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen und sollte unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Die Erarbeitung muss durch einen Fachplaner erfolgen.</p>
<p><b>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</b></p> <p>Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p>	<p><b>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</b></p> <p>Durch Vermehrung der Siedlungsfunktion entsteht Freiraumverlust von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dadurch werden Lebensräume von Flora und Fauna eingeschränkt, Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, bei der Ausarbeitung von Bauleitplänen einerseits den geplanten Eingriff in bestehende Öko-Systeme zu minimieren und andererseits schutzwürdige Flächen und dazugehörige Pufferzonen zu erhalten oder durch Ausweisung von Ausgleichsflächen neue Standorte zur Entwicklung der ökologischen Potentiale zu schaffen. Somit sollten folgende Aspekte in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:</p>	<p><b>2. Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften</b></p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen.</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie der EG,</li> <li>• Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentlichen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze),</li> <li>• Schaffung von Grünverbindungen und Grünanlagen innerhalb der Quartiere,</li> <li>• Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrün-gürteln, städtische Flächen können beim Bedarf den angrenzenden Grundstückseigen-tümern auf Vertragsbasis zur Pflege überlas-sen oder an sie verkauft werden.</li> <li>• intensive Eingrünung der besiedelten Gebie-te zur freien Landschaft (ökologische Gestal-tung von Siedlungskanten,</li> <li>• naturnahe Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentlicher Einrichtungen etc.,</li> <li>• bindende Festsetzung von Bäumen, Sträu-chern und sonstigen Bepflanzungen in priva-ten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Schutzgebiete von ge-meinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 Gebiete),</li> <li>• Versorgung von neuen Siedlungsgebieten mit wohnungsnahen bzw. arbeitsnahen öffentli-chen und ökologisch wertvollen Grünflächen (z. B. Bolz- und Spielplätze),</li> <li>• Schaffung von Grünverbindungen und Grün-anlagen innerhalb der Quartiere,</li> <li>• Vernetzung von Innen- und Außenstadtgrün-gürteln. ....</li> <li>• intensive Eingrünung der besiedelten Gebiete zur freien Landschaft (ökologische Gestal-tung von Siedlungskanten,</li> <li>• naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung des öffentlichen Grüns, z. B. Grünanlagen und Parks, Sportanlagen und Gärten öffentli-cher Einrichtungen etc.,</li> <li>• bindende Festsetzung von Bäumen, Sträu-chern und sonstigen Bepflanzungen in priva-ten Gärten und in öffentlichen Einrichtungen.</li> </ul>	<p>aktualisiert, siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (umfasst jetzt auch die EU Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Verdeutlichung, dass nicht nur rei-ne Grasflächen gemeint sind, son-derm dass dies auch ungenutzte Flächen sein können.</p> <p>Streichung, da die Pflege einheit-lich und konform zu den gesetzli-chen Vorgaben erfolgen soll (schlechte Erfahrungen insbeson-derere bei der privater Pflege von Knicks und Bäumen)</p> <p>Präzisierung von naturnah</p> <p>Konkretisierung notwendig (auch in der Planzeichnung berücksichti-gen) Ausnahmen von einheimi-schen Pflanzen zu sogenannten</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenen Fläche, Ausschluß von Nebenanlagen innerhalb von Knicksschutzzonen etc.,</li> </ul>	<p>Pro Grundstück ist ein standortgerechtes vorzugsweise einheimisches Laubgehölz (kleinkroniger Baum) zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Erhalt von Bäumen hat Vorrang vor Ersatz. Bei Beseitigung erhaltenswerter, Ortsbild- oder Landschaftsbildprägender Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Anlehnung an die Baumschutzsatzung sind erhaltenswerte Bäume solche, die mind. einen Stammdurchmesser von 23 cm aufweisen, unabhängig von der Baumart. Orts- oder landschaftsbildprägend ist ein Baum dann, wenn er einen Stammumfang von 2 m gemessen in 1m Höhe aufweist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.</li> <li>• Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenen Fläche, Ausschluss von Nebenanlagen innerhalb von Knicksschutzzonen etc. (DIN 18920 ist zu beachten),</li> </ul>	<p>Klimabäumen können sich aufgrund der Bodenbeschaffenheiten und Klimaveränderungen ergeben.</p> <p>Anlehnung an Kap. 5.2.3. der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass vom 20.01.2017)</p> <p>Schutz auch unter Baumkronen</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivierung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc.,</li> <li>• Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, Flächen für Regenwasserrückhaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Festlegung zur Nutzung, Pflege und Extensivierung von Vegetationsflächen, Sukzessionsflächen etc.,</del></li> <li>• Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope (auch in Gewässern) als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemals naturnaher Lebensräume, Uferstreifen, .....</li> <li>• <b>Ökologische Gestaltung von Flächen für die Regenwasserrückhaltung (z.B. Retentionsflächen)</b></li> <li>• <b>Festsetzungen von Fassaden- und Dachbegrünungen, insbesondere von Retentionsdächern</b></li> <li>• <b>Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</b> 1. Im Plangeltungsbereich sind die <b>Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen und das Entfernen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn vor Durchführung des Vorhabens eine im Artenschutz fachkundige</b></li> </ul>	<p>Pflicht zu Erstellung eines Entwicklungsplans in Bauleitplanverfahren; Sukzessionsfläche aus gesetzlichem Schutz herausgenommen</p> <p>Streichung, da dieses auch ungewollt das Regenrückhaltebecken sein könnte</p> <p>Zusätzliche Standards aufgrund aktueller Sachlage</p> <p>Die Verbotszeiträume sind dem Bundesnaturschutzgesetz entnommen. Im Rahmen der Planung ist aufgrund von Gesetzesvorgaben der Artenschutz zu beachten. Einige Mitglieder sind der Auffassung, dass die Zeiträume, die zum Abriss von Bestandsgebäuden und zur Baufeldräumung ohne Ausnahmen genannt sind, zu kurz sind. Es besteht die Befürchtung, dass Unbedenklichkeitsbescheini-</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	<p>Person die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens gegenüber der für Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde bescheinigt.</p> <p>2. Der Abriss von Bestandsgebäuden ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September verboten. Er ist nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum letzten Februartag zulässig, wenn kein Potenzial für Winterquartiere von Fledermäusen besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn vor Durchführung des Vorhabens eine im Artenschutz fachkundige Person die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens gegenüber der für Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde bescheinigt.</p>	<p>gungen die Kosten unnötig in die Höhe treiben und dass es aufgrund von zu wenig fachkundigen Personen zu unnötigen Verzögerungen kommt.</p> <p>Dies könnte auch Bauvorhaben der Stadt betreffen.</p> <p>Da durch das Bundesnaturschutzgesetz auch nur Bäume und Sträucher geschützt sind, sollten nicht auch noch sonstige Bepflanzungen, wie z.B. Gras, geschützt sein. Der Punkt wurde mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung in die Standards aufgenommen.</p>
	<p><b>3. Landschaftsbild</b></p> <p>Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird.</p> <p>Vor Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen ist zu prüfen, ob das Planungsziel nicht auf innerstädtischen Freiflächen erreicht werden kann.</p>	<p><b>3. Landschaftsbild</b></p> <p>ist einen eigenen Punkt wert.</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p><b>3. Bodenschutz</b></p> <p>Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzahnen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.</li> <li>• Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird.</li> <li>• Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse nicht überschrei-</li> </ul>	<p><b>4. Boden- und Flächenschutz</b></p> <p>Durch beabsichtigte Siedlungserweiterung wird in <b>die Schutzgüter „Fläche und Boden“</b> eingegriffen. Bei Beachtung folgender Punkte kann ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Innerhalb von einzelnen Stadtteilen soll eine Funktionsmischung stattfinden. Die Wohngebiete sollen so nah wie möglich an Kern- oder Gewerbegebiete geplant werden um die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeiten“ miteinander zu verzahnen mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr einzuschränken.</del></li> <li><del>• Das höchste Maß der baulichen Nutzung soll in Kerngebieten ausgewiesen werden. Es soll zum Standrand hin abnehmen. Der Siedlungsrand ist so zu gestalten, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird.</del></li> <li>• Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl etc.) sollten möglichst stadtteiltypische und moderate Verdichtungen realisiert werden. Aus soziologischen und <b>wirtschaftlichen-gestalterischen</b> Gesichtspunkten sollten die mehrgeschossigen Wohnhäuser drei bis vier Geschosse</li> </ul>	<p><b>4. Bodenschutz</b></p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen.</p> <p>grundsätzlich gehört diese Forderung in den Bereich Verkehr; ist aber auch veraltet</p> <p>gibt die BauNV wieder; widerspricht dem Landesentwicklungsplan; passt nicht zur Entwicklung von Elmshorn; der letzte Satz gehört zum Pkt. Landschaftsbild</p> <p>wirtschaftlich kann heutzutage in dem Bereich auch höher bedeuten</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>ten.</p> <p>Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc..</li> <li>• Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete.</li> <li>• Geländeingriffe so gering wie möglich zu halten.</li> </ul> <p>Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p>	<p>nicht überschreiten.</p> <p>Auch die Erschließung der Wohngebiete sollte flächensparend vorgenommen werden (Begrenzung der Querschnitte von Straße und Infrastrukturleitungen auf ein notwendiges und durchsetzbares Maß).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pkw-Stellflächen sollten möglichst platzsparend gestaltet werden wie etwa Tiefgaragen oder Parkdecks etc.</li> <li>• <del>Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) innerhalb der Wohngebiete.</del></li> <li>• Geländeingriffe so gering wie möglich zu halten.</li> </ul> <p><del>Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</del> Ziel ist es, die Versiegelung in Baugebieten zu reduzieren. Im Bauleitplanverfahren ist deshalb mit geringen GRZ Werten zu arbeiten. Es sollte geprüft werden, ob die zusätzlichen Versiegelungen für Nebenanlagen wie Carports u.ä. stärker begrenzt werden können als nach § 19 Abs. 4 BauNV zulässig.</p>	<p>Pauschale Formulierung, da Stellplatzschlüssel zum Bauantragsverfahren gehören.</p> <p>gehört zum Bereich Verkehr</p> <p>Der Begriff Mindestmaß alleine ist zu ungenau.</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p><b>4. Wasser</b></p> <p>Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.</p> <p>Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.</p> <p>In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszuschließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.</p>	<p><b>5. Wasser</b></p> <p>Durch die Siedlungsentwicklung wird der Wasserhaushalt beeinträchtigt, Grundwasserneubildung verringert sich, die Qualität des Grundwassers wird beeinflusst. Um hier die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, sollte die Grundwasserneubildung soweit wie möglich durch Versickerung des Oberflächenwassers erleichtert werden.</p> <p>Wenn es die Bodenformationen zulassen, ist eine flächenhafte zentrale/dezentrale Versickerung des Regenwassers auf privaten bzw. öffentlichen Flächen festzusetzen.</p> <p>In hydrogeologisch sensiblen Gebieten ist der Bau von Kellern, Tiefgaragen und Dränagen auszuschließen bzw. einzuschränken. Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind nur während der Bauphase zulässig.</p> <p>Retentionen sind im Verhältnis 1:1 zur umbauten Fläche durch die Anlage von Retentionsflächen wie Gründächern, Freiflächen, Multifunktionsflächen, Gräben, Mulden oder Zisternen vorzunehmen.</p> <p>Dachflächen bis 20° Neigung sind mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortangepas-</p>	<p><b>5. Wasser</b></p> <p>Ziel ist es, bei Starkregenereignissen Hochwasserspitzen in Regenrückhaltebecken oder Vorflutern zu vermeiden.</p> <p>Untersuchungen der Stadt Hamburg haben ergeben, dass mit einer 12 cm starken Substratschicht</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	ten Stauden und Gräsern zu begrünen.	<p>der Abflussbeiwert auf ca. 0,4/0,5 gesenkt werden kann (ein unbegrüntes Dach hat einen Abflussbeiwert von 1). Weiterhin sind Dachbegrünungen bis zu 20° relativ unproblematisch möglich, darüber hinaus gehende Begrünungen erfordern einen wesentlich höheren technischen Aufwand.</p> <p>Gleiches gilt auch für stärkere Substrataufbauten, wie sie bei einer Intensivbegrünung erforderlich werden.</p> <p>Einige Mitglieder sind der Ansicht, dass die Forderung nach einer Substratdicke von 12 cm zu erheblichen Mehrkosten führt, so dass Bauherren eine Neigung &gt;20° wählen werden. Es wurde vorgeschlagen, die Förderung über den Klimaschutzfonds anzupassen und zu erhöhen.</p> <p>Viele Mitglieder halten diesen Punkt insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel für besonders wichtig.</p> <p>Der Punkt wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung aufgenommen.</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p><b>5. Luft, Immissionen</b></p> <p>Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissionsquellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage).</p> <p>Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben,</li> </ul>	<p><b>6. Luft, Immissionen</b></p> <p>Durch die Ausbreitung von Siedlungsflächen und die Zunahme von motorisiertem Verkehr sowie die Heizungsanlagen nehmen klimabeeinflussende Schadstoffe zu. Darüber hinaus werden die neuen Gebäude den freien Luftzufluss behindern, die versiegelten Flächen werden das Mikroklima beeinträchtigen.</p> <p>Die Stadt wird auch von verschiedenen Emissionsquellen tangiert. Als solche gelten Industrie- und Gewerbegebiete, der motorisierte Verkehr, Sportplätze, Bolzplätze, Discos etc.. Konflikte entstehen beim Zusammenwachsen störungintensiver und störungsempfindlicher Nutzungen (Gemengelage).</p> <p>Daher sollen die neuen Siedlungsgebiete so gestaltet werden, dass geprüft werden kann, ob das zu planende Gebiet von Immissionsbelastungen tangiert wird. Um eine mögliche Beschränkung des Plangebietes für bestimmte Nutzungen abschätzen zu können, sollen im Rahmen der Bauleitplanverfahren folgende Fakten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gliederung der Baugebiete nach der Klima- und Immissionsempfindlichkeit bzw. dem Immissionsverhalten von Betrieben,</li> </ul>	<p><b>6. Luft, Immissionen</b></p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind,</li> <li>• Einhaltung ausreichender Schutzabstände,</li> <li>• Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen wie z. B. Schallschutzwälle und –wände etc.,</li> <li>• Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes,</li> <li>• Immissionsvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden,</li> <li>• Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung definierter Zulässigkeitsregelungen und Nutzungsbeschränkungen für solche Anlagen und Betriebe, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart der Baugebiete selbst oder in deren Umgebung unzumutbar sind,</li> <li>• Einhaltung ausreichender Schutzabstände,</li> <li>• Ausweisung von Flächen für bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen wie z. B. Schallschutzwälle und –wände etc.,</li> <li>• Ausweisung von Flächen für die Bepflanzung sowie die Bepflanzung selbst aus Gründen des Immissionsschutzes,</li> <li>• Immissionsvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen, z .B. Schall- und Wärmedämmung von Betrieben und Gebäuden,</li> <li>• Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung.</li> </ul>	

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Stadt- und Straßenbeleuchtung sind energiesparende Leuchten und Lampen einzusetzen. Gleichzeitig ist auf einen höchstmöglichen Schutz nachtaktiver Tiere zu achten. Diese Kriterien werden erfüllt durch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einsatz effizienter Lampen mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum.</li> <li>➤ Begrenzung des Beleuchtungsniveaus auf das gestalterische, funktionale, sicherheitsrelevante und bedarfsgerechte notwendige Maß unter Nutzung intelligenter Lichtsteuerung. Anstrahlungen von Fassaden auf historische Gebäude beschränken und in den späten Nachtstunden abschalten. Leuchten, die nur die zu beleuchtende Fläche anstrahlen und nicht die umgebende Umwelt bzw. den Nachthimmel.</li> <li>➤ Leuchtengehäuse, die gegen das Eindringen von Arthropoden (Insekten, Spinnen etc.) geschützt sind.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Neuer Punkt zur Reduzierung des Energieverbrauches und zur Minimierung der Sterblichkeitsrate von Insekten, die an „normalen“ Lampen verglühen</p>
<p><b>6. Energie</b></p> <p>Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine um-</p>	<p><b>7. Energie</b></p> <p>Primäre Ziele aus der Sicht der Ressourcenschonung und der Umweltentlastung sind die Verminderung des Energiebedarfes, der sparsame, rationelle Umgang mit Energie, eine um-</p>	<p><b>7. Energie</b></p> <p>Es wird keine Ergänzung vorgenommen, da weitestgehend Vorgaben in der Energieeinsparverordnung vorhanden sind.</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>weltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bauplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme,</li> <li>• Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit,</li> <li>• Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung,</li> <li>• Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung,</li> <li>• Festsetzung von Windschutzpflanzungen.</li> </ul>	<p>weltfreundliche Gewinnung und Nutzung von Energieträgern und Nutzung aller Einsatzmöglichkeiten für regenerative Energiequellen. Darüber hinaus sollen bei der Erstellung von Bauplänen folgende energierelevante Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme,</li> <li>• Staffelung mehrerer Häuser mit dem Ziel der Reduzierung der Windgeschwindigkeit,</li> <li>• Gebäudelängsachsen in Ost-West-Richtung,</li> <li>• Verminderung der Windangriffsfläche durch Drehung des Gebäudes zur Hauptwindrichtung,</li> <li>• Festsetzung von Windschutzpflanzungen.</li> </ul>	
<p><b>7. Verkehr</b></p> <p>Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösun-</p>	<p><b>8. Verkehr</b></p> <p>Durch die Schaffung von neuen Verkehrsstraßen werden Lärm und Abgase produziert, die die Umwelt erheblich belasten. Um die Umwelt zu schonen ist es erforderlich für den ÖPNV, Fußgänger- und den Radverkehr optimierte Lösun-</p>	<p><b>8. Verkehr</b></p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<p>gen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden.</li> <li>• Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen.</li> <li>• Schaffung von Fuß- und Radwegen,</li> <li>• Herstellung von separaten Velorouten,</li> </ul>	<p>gen auszuarbeiten. Bei den künftigen Bauleitplänen sind folgende Verkehrsaspekte zu berücksichtigen.</p> <p><del>Ziel ist die Vermeidung nicht notwendigen Verkehrs durch Schaffung weniger transport- und beförderungintensiver Strukturen in Wirtschaft und Städtebau. Deshalb soll innerhalb der Stadtteile – soweit noch vorhanden – eine Funktionsmischung erhalten und gefördert werden. Auch bei neuen Planungen soll angestrebt werden, Entfernungen zwischen den Funktionen „Wohnen“, „Arbeiten“ und „Nahversorgung“ möglichst kurz zu halten, um den Verkehr insgesamt, insbesondere jedoch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kernbereiche der Wohngebiete sollen – soweit möglich – vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden. Durchgangsverkehr ist zu vermeiden.</li> <li>• Bei der Gestaltung von Straßen und bei der Standortwahl für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind die speziellen Belange von Kindern, Frauen, Behinderten und alten Menschen zu berücksichtigen.</li> <li>• Schaffung von Fuß- und Radwegen, <b>Rad- schutzstreifen auch in Gewerbegebieten</b></li> <li>• Herstellung von separaten Velorouten <b>und Fahrradstraßen</b></li> </ul>	<p>Einige Mitglieder wünschen den Punkt in den Standards. Andere sind der Auffassung, dass dieses bereits weitestgehend in den anderen Aufzählungen enthalten ist und dass es heutzutage unrealistisch ist, auf kurze Entfernungen zwischen Arbeit und Wohnen abzustellen.</p> <p>Nach Abstimmung (2 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) wurde dieser Vorschlag aus den Standards gestrichen.</p> <p>angepasst an den aktuellen Radverkehr</p>

**Standards für Bauleitpläne der Stadt Elmshorn**  
gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 18.04.2002

aktuell	neu	Gründe der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang für Wohn- oder Anliegerstraßen,</li> <li>• geringstmögliche Versiegelung nach Art und Beanspruchung einer Straße,</li> <li>• Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärm-minderungsplanes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang für Wohn- oder Anliegerstraßen,</li> <li>• geringstmögliche Versiegelung nach Art und Beanspruchung einer Straße,</li> <li>• Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärm-minderungsplanes</li> <li>• Verkehrsraum neu aufteilen (sicheren Platz für alle Verkehrsteilnehmer schaffen)</li> <li>• ÖPNV-Anbindung ist in allen Gebieten zu berücksichtigen</li> </ul>	<p>Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung und Ziele</p>